

Großraths-Reglement.

(Vom 20. November 1865.)

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt hat angemessen erachtet, unter Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juni 1850 und des Beschlusses vom 7. April 1862, festzusetzen was folgt:

Abchnitt I.

Versammlung des Großen Rathes und Allgemeines.

§ 1.

Das Amtsjahr des Großen Rathes beginnt mit der ersten Sitzung nach den periodischen Erneuerungswahlen oder nach einer Gesamterneuerung und dauert bis zur entsprechenden Sitzung des folgenden Jahres.

Amtsjahr.

§ 2.

Der Große Rath hält seine Versammlungen in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathhaus.

Ort der Versammlung.

§ 3.

Ordentliche und
außerordentliche
Sitzungen.

Er versammelt sich ordentlicher Weise nach Vorschrift der Verfassung § 22 sechsmal des Jahrs und zwar jeweilen am ersten Montag der Monate Februar, März, Mai, Juni, October und Dezember.

Außerordentlicher Weise versammelt sich derselbe überdieß:

- a) wenn es der Kleine Rath erforderlich erachtet;
- b) wenn 30 Mitglieder des Großen Rathes Solches schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 4.

Einladung und
Geschäftsver-
zeichniß.

Die Einladung zur Versammlung geschieht im Namen des Präsidenten durch die Kanzlei und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt, und überdieß vermittelst Zusendung eines Verzeichnisses der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder.

Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei entworfen und dem Großen Rathes-Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Großen Rath, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig

und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen.

Dem Präsidenten wird jedoch nicht genommen, auch andere Gegenstände, welche erst nachträglich eingelangt sind, vor Großen Rath zu bringen.

§ 5.

Der Große Rath wird alle drei Jahre, Großrathseid. nach erfolgter periodischer Erneuerung, an dem Tag seines ersten Zusammentritts, einem zu diesem Zwecke zu veranstaltenden öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, und dann in seinem SitzungsSaale folgenden Eid ablegen:

«Ihr werdet schwören bei dem allwissenden Gott, sowohl die von der Bürgerschaft angenommene Verfassung unseres Kantons, als auch die Schweizerische Bundesverfassung getreulich und nach Euern besten Kräften aufrecht zu erhalten und die bestehenden Gesetze zu beobachten;

«den Versammlungen des Großen Rathes geflissen beizuwohnen, und sie ohne wichtige Gründe nicht zu versäumen;

«für die vorzunehmenden Wahlen weder Gaben noch Versprechungen anzunehmen, und weder Euch selbst, noch Verwandten innerhalb des Austrittsgrads Euere Stimme zu geben;

„überhaupt bei allen Euern besondern und allgemeinen Amtsverrichtungen sowohl das Beste des Kantons Basel-Stadt, als jenes der gesammten Eidgenossenschaft, in wahren Treenen zu befördern, so wie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten könnt.“

Diejenigen Mitglieder, welche bei dieser periodischen Eidesleistung nicht zugegen waren, sowie die in der Zwischenzeit erwählten neuen Mitglieder sollen diesen Eid in der nächstfolgenden Sitzung ablegen.

§ 6.

Dauer der
Sitzungen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen dauern so viele Tage, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident, mit Zustimmung der Versammlung, die Sitzung als beendigt erklärt.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und Nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittags-sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Verathungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. Wenn

es in dringenden Fällen die Umstände erheischen, so kann der Große Rath auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 7.

Der Präsident und dessen Statthalter Rang und Eig. sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer betreffenden Zünfte, Quartiere (resp. Gemeinden) und Wahlkollegien. Die zwischen den periodischen Erneuerungen neugewählten Mitglieder erhalten die Plätze ihrer Vorgänger.

§ 8.

Die Mitglieder des Großen Rathes erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung. Sie können nur an den ihnen angewiesenen Plätzen reden. Amtseidung und Anrede.

Die Anrede ist „Herr Präsident, meine Herren!“

§ 9.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich. Öffentlichkeit. (Verf. § 20.)

Zuhörer werden deshalb auf der hiezu eingerichteten Gallerie zugelassen.

Der Präsident des Großen Rathes hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Es steht ihm deshalb zu, wenn es zu die-

sen Zweck erfordert wird, einzelne Personen wegweisen oder auch die Gallerie ganz räumen zu lassen.

§ 10.

Geheime
Berathungen.

Dem Großen Rath steht jederzeit frei, für Gegenstände irgend einer Art die geheime Berathschlagung anzuordnen, wenn auf den Antrag seines Präsidenten, oder des Kleinen Rathes, oder von vier Mitgliedern der Versammlung, sich die Mehrheit dafür erklärt.

Die Berathung über einen solchen Antrag ist jedenfalls geheim.

§ 11.

Beschlußfähigkeit.

Zu Beschlüssen, wie auch zu Wahlen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (§ 23 der Verf.)

§ 12.

Versäumung
der Sitzungen.

Die Kanzlei führt ein Verzeichniß über die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen.

Uebrigens kann der Präsident behufs Konstatierung der Abwesenden jederzeit den Namensaufruf anordnen.

§ 13.

Austritt.

Bei Behandlung der Geschäfte im Großen Rath findet Austritt statt bei Abbitten,

Rehabilitationen, Begnadigungen, Ehedispensen, Bürgerrechts-Ertheilungen und sonstigen persönlichen Anliegen. In solchen Fällen haben nebst den Betheiligten auch deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Bruder, Schwager, Schwiegervater und Tochtermann auszutreten.

Wenn bei Behandlung von Geschäften, die den Staat, seine Verwaltung und seine Einrichtungen im Allgemeinen betreffen, das Interesse einzelner Mitglieder oder deren Verwandter ins Spiel kommt, so bleibt es ihrem Gewissen überlassen, ob sie den Austritt zu nehmen haben oder nicht.

Bei Behandlung der Angelegenheiten von Actiengesellschaften gelten hinsichtlich des Austrittes die Bestimmungen des diesfalligen besondern Gesetzes vom 7. Juni 1858.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Betheiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Berathung über diese Vorfrage, zu Ertheilung von Erläuterungen, Theil nehmen; bei der Abstimmung darüber haben sie sich hingegen in Austritt zu begeben.

§ 14.

Die Mitglieder aus dem Landbezirk er-

Entschädigung
der Mitglieder
aus dem
Landbezirk.

sie dem Großen Rathe beiwohnen, eine Entschädigung von drei Franken.

§ 15.

Abweichungen
vom Reglement.

Der Große Rath kann unter außerordentlichen Verhältnissen von gegenwärtigem Reglemente abweichen. Zu einer solchen Beschlussfassung sind jedenfalls zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Abschnitt II.

Präsidium, Kanzlei, Kommissionen.

§ 16.

Präsidium.

In der letzten ordentlichen Sitzung eines jeden Amtsjahres erwählt der Große Rath durch das geheime absolute Mehr zur Leitung seiner Geschäfte für das folgende Jahr einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Diese beiden Stellen sind mit derjenigen eines Bürgermeisters, sowie eines Kleinrathsmitgliedes nicht vereinbar. Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind der abtretende Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar (§ 21 der Verf.). Nach den jeweiligen Erneuerungswahlen des Großen Rathes führt das älteste anwesende

Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat.

Wird eine dieser beiden Stellen im Laufe des Amtsjahrs erlediget, so findet die Wiederbesetzung derselben nur für den Rest der Amtszeit statt.

Sollte der Präsident oder dessen Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beiwohnen können, so ist ein Vice-Statthalter zu ernennen, welches auf einfachen Vorschlag des Präsidenten geschieht.

§ 17.

Der Präsident wacht bei Versammlungen des Großen Raths auf Handhabung der äußern und innern Ordnung und auf Erhaltung des Anstandes, und kann zu diesem Zwecke die nöthig werdenden Verfügungen treffen.

Handhabung
der Ordnung.

§ 18.

Das Bureau des Großen Raths besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und dem Staatschreiber oder dessen Stellvertreter.

Bureau.

§ 19.

Der Staatschreiber und der Rathschreiber versehen die Kanzleigeschäfte des Großen Raths.

Kanzlei.

Der Staatschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen, welches den Großrathsmitgliedern jeweilen zur Einsicht offen stehen soll.

Er faßt die von dem Großen Rath genommenen Beschlüsse ab, und läßt unter seiner Aufsicht alle vorgelegten Rathschläge, Gesetzesvorschläge, Berichte und Kommissionsgutachten wörtlich in das Protokoll einschreiben.

Derselbe führt ein genaues Verzeichniß über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge, welches jeweilen zur Einsicht der Mitglieder bei der Kanzlei liegen und jährlich in der letzten ordentlichen Sitzung abgelesen werden soll.

§ 20.

Form der Gesetze
und Beschlüsse.

Die Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes beginnen mit den Worten:

«Der Große Rath des Kantons
Basel-Stadt»

und tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Staatschreibers.

§ 21.

Abwart.

Der Oberst-Rathsdienner hat die unmittelbare Abwart und Bedienung des Großen Rathes und steht hiesür unter den Befehlen des Präsidenten.

§ 22.

Der Große Rath bestellt alljährlich folgende ständige Kommissionen: Ständige
Kommissionen.

Die Kommission zur Prüfung der Staatsrechnung und des Voranschlags über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, die Kommission zur Prüfung der Verwaltungsberichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, und die Petitionskommission.

Jede dieser Kommissionen besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 23.

Der Große Rath wählt die Großrathskommissionen entweder selbst durch geheimes absolutes Stimmenmehr oder überläßt dem Bureau die Bezeichnung der Mitglieder. Wahl der
Kommissionen.

Die Kommissionen haben ihr Gutachten, das auch Minderheitsanträge enthalten kann, mit möglichster Beförderung dem Großen Rath schriftlich einzugeben.

Die Besorgung ihres Sekretariats kann eine Kommission entweder einem ihrer Mitglieder übertragen oder sie kann hiefür die Staatskanzlei in Anspruch nehmen oder einen besondern Sekretär bezeichnen.

§ 24.

Der Präsident wird die Verwaltungsberichte des Kleinen Rathes und des Ap=
Geschäftsüber-
gabe an die
Kommissionen.

pellationsgerichtes, die Staatsrechnung und den Vorausschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben sofort nach Eingang an die zur Prüfung aufgestellte Kommission übermitteln. Er hat durch Vormerkung auf dem Geschäftsverzeichnis in der nächstfolgenden Sitzung dem Großen Rathe davon Kenntniß zu geben.

§ 25

Erledigung von
Aufträgen.

Der Kleine Rath hat über die seiner Berathung überwiesenen Gegenstände oder sonstigen Aufträge mit möglichster Beförderung dem Großen Rath Bericht zu erstatten. Ueber unerledigte Rückstände ist in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahrs das Erforderliche mitzutheilen.

Abschnitt III.

Gegenstände und Form der
Berathung.

§ 26.

Geschäftsord-
nung der Groß-
rathssitzungen.

Nach Eröffnung der Sitzung mit einem stillen Gebet legt der Präsident der Versammlung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände zur Genehmigung als Tagesordnung vor, verliest die ihm eingege-

benen Anzüge und ertheilt sodann das Wort zur Stellung von Bemerkungen oder Anfragen.

Hierauf werden die Geschäfte nach der Reihenfolge des genehmigten Verzeichnisses behandelt. Findet sich aber der Präsident durch die Zeit oder andere Umstände veranlaßt, von dieser Tagesordnung abzuweichen, so soll dieß nur mit Zustimmung der Versammlung geschehen.

§ 27.

An dem zweiten und den folgenden Tagen der Sitzung wird das Protokoll des vorigen Tags verlesen und von der Versammlung im Fall des Nichtigerfindens genehmigt. An dem letzten Tag der Sitzung, oder wenn dieselbe nur einen Tag dauert, geschieht dieß noch vor Aufhebung der Sitzung.

Verlesen des
Protokolls.

§ 28.

Die Verhandlungsgegenstände werden bei der Vorlegung verlesen. Wenn dieselben jedoch bereits gedruckt vorliegen oder in Druck gegeben sind, so hat die Verlesung nur dann statt, wenn die Versammlung sie beschließt.

Verlesen der
Vorlagen.

§ 29.

Die vorgelegten Gesetzesvorschläge, Rathschläge und Gutachten sollen nicht in der

Ranzleistung.
Dringlichkeit.

gleichen Sitzung, wenn sie auch mehrere Tage dauern würde, behandelt, sondern zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung in Berathung gezogen werden.

Wenn jedoch auf Dringlichkeit angetragen wird, so soll hierüber eine Berathung statthaben, und wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür sind, so ist der betreffende Rathschlag, Gutachten oder Gesetzesvorschlag noch in der nämlichen Sitzung in Behandlung zu ziehen.

§ 30.

Eosfertige
Behandlung.

Ebenso werden in der nämlichen Sitzung in Behandlung gezogen Rathschläge, welche auf Ertheilung von Bürgerrechten, auf Begnadigungen, Rehabilitationen oder Heirathsdispensationen nach gesetzlicher Vorschrift antragen, Gegenstände, welche der Große Rath zu einer nochmaligen Berathung überwiesen hat, ferner, wenn der Große Rath nicht anders darüber beschließt, Berichte der Petitionskommission, der Kommission zur Prüfung von Staatsrechnung und Voranschlag, sowie der Bericht des Kleinen Rathes über Rückstände.

§ 31.

Behandlungs-
weise der
Vorsagen.
1. Wenn diesel-
ben einfach,

Wenn ein Rathschlag, Gutachten oder Gesetzesvorschlag nur einen einzigen Antrag enthält und nicht in mehrere abgefonderte

Theile oder Artikel zerfällt, so wird der Gegenstand sowohl im Allgemeinen als im Speziellen in eine Verathung gebracht.

§ 32.

Enthält hinacacn die betreffende Vorlage mehrere abge sonderte Theile oder zerfällt dieselbe in mehrere Artikel, so wird zuerst eine Verathung im Allgemeinen darüber eröffnet, und wenn hierbei weder Verwerfung des Ganzen noch Zurückweisung an den Kleinen Rath oder an eine Kommission beantragt und beschlossen wird, so ist über jeden Abschnitt oder Artikel des Antrags oder Vorschlags besondere Verathung zu pflegen.

2. wenn sie in mehrere Theile oder Artikel zerfallen.

Ausnahmsweise kann die Versammlung auch beschließen, solche Vorlagen nach stattgehabter allgemeiner Verathung ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen größern Abschnitten zu behandeln; doch sind zu einem solchen Beschluß zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Auch kann der Große Rath bei Gesetzesentwürfen von größerem Umfange nach der stattgehabten allgemeinen Verathung beschließen, daß statt der artikelweisen Verathung, beziehungsweise der Verathung nach größern Abschnitten, der Entwurf einer Kommission

überwiesen werde, welcher die Mitglieder des Großen Rathes ihre allfälligen Bemerkungen und Gegenanträge schriftlich zuzustellen haben und welche dann später dem Großen Rath Bericht und Gutachten darüber vorlegt. Bei der Behandlung dieses letztern hat dann nur über diejenigen Artikel des Gesetzes-Entwurfs eine Verathung im Großen Rath stattzufinden, über welche entweder von Großenrathsmitgliedern schriftliche Gegenanträge an die genannte Kommission gelangt sind, oder welche die letztere selbst zu Bemerkungen oder Gegenanträgen veranlaßt haben. Die übrigen Artikel sind, unter Vorbehalt der Abstimmung über das Ganze, als von der Versammlung angenommen zu betrachten.

§ 33.

Verantwortlich-
keit für
Aeußerungen.

Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Aeußerungen bei den Verathungen nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.

§ 34.

Anzüge.

Anzüge sollen schriftlich und ohne Angabe der Motive dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung übergeben und durch denselben der Versammlung bei deren Eröffnung vorgelesen werden. Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag, so können an jedem

folgenden Tage in gleicher Weise Anzüge gestellt werden.

Sie werden nebst dem Namen des Anzügers nach ihrer Reihenfolge in das Protokoll eingetragen, aber nicht in der gleichen Sitzung behandelt, sondern auf eine folgende zur Kanzlei gelegt; sie gehören in der nächsten Sitzung, nachdem sie gethan worden, auf das Geschäftsverzeichnis, sind aber vier Monate verflossen, seitdem sie geschehen, so hat der Präsident sie auf dem Geschäftsverzeichnis voranzustellen.

Trägt der Anzüger auf Dringlichkeit an, so ist hierüber Verathung zu pflegen, und wenn der Antrag eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erhält, so wird der betreffende Anzug noch in der gleichen Sitzung in Behandlung gezogen.

§ 35.

Hält der Präsident einen Anzug für verfassungswidrig, so wird er den Anzüger darauf aufmerksam machen, und wenn derselbe auf dessen Eingabe beharrt, so hat der Große Rath, nach gepfogener Verathung, durch Abmehrung zu entscheiden, ob der Anzug eingeschrieben oder dem Anzüger zurückgestellt werden soll.

§ 36.

Bei der Behandlung eines jeden Anzugs soll der Anzüger, wenn er anwesend ist, eingeladen werden, denselben zu entwickeln, worauf die Berathung darüber statt hat. Am Schluß ist nach § 17 der Verfassung darüber zu entscheiden, ob der Anzug einer Vorberathung zugewiesen oder ob darüber in irgend einer Form zu Tagesordnung geschritten werden wolle.

§ 37.

Interpellationen

Mitglieder, welche sich zu Bemerkungen oder Anfragen über die öffentliche Verwaltung veranlaßt finden, haben hiezu vom Präsidenten jeden Tag vor Eröffnung der Sitzung das Wort zu begehren. Der Präsident wird dasselbe in der in § 26 vorgeschriebenen Ordnung ertheilen und sodann anfragen, ob der Amtsbürgermeister oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zu einer Erwiderung sich veranlaßt sehe, und in diesem Fall demselben hiezu entweder sogleich oder im Laufe der Sitzung das Wort ertheilen. Der Amtsbürgermeister kann auch ein anderes Mitglied des Kleinen Rathes mit der Beantwortung beauftragen. Bei dieser Erwiderung soll es aber dann sein Bemerkungen haben und eine weitere Discussion darüber ist nicht zulässig.

§ 38.

Petitionen an den Großen Rath sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen.

Sie werden dann dem Großen Rath vorgelegt und in der Regel ohne Verlesen zu werden mit einfacher Vormerkung im Protokoll der Petitionskommission übergeben.

Ausnahmsweise kann der Große Rath, insofern es verlangt wird, die Verlesung beschließen.

Solche Petitionen jedoch, welche auf einen zur Behandlung kommenden Gegenstand sich beziehen, sollen sofort verlesen werden.

§ 39.

Die Petitionskommission hat ihr Gutachten entweder in der gleichen oder spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung dem Großen Rathe einzugeben.

§ 40.

Das Kommissorsalgutachten wird, insofern die Petition nicht bereits bei der Vorlegung ausnahmsweise verlesen worden, entweder den summarischen Inhalt der betreffenden Bittschrift aufnehmen oder die vollständige Verlesung derselben anrathen.

Wenn das Erstere geschieht, das Ver-

lesen aber im Großen Rath verlangt wird, so hat die Versammlung durch Abmehrung darüber zu entscheiden.

Die Kommission wird ihre Untersuchung und ihren Schlufsantrag auf folgende Punkte beschränken, welche allein in Abmehrung kommen können:

- a) ob die in Frage liegende Petition dem Kleinen Rath oder einer Großrathskommission zur nähern Berathung zu überweisen, oder
- b) ob sie dem Kleinen Rath einfach zu gutfindender Verfügung zu übergeben, oder
- c) ob darüber zur Tagesordnung zu schreiten sei.

Die Tagesordnung kann auf den Antrag der Kommission oder eines Großrathsgliedes in motivirter Form beschloffen werden.

§ 41.

Berichterstatter.

Der Kleine Rath sowie Großrathskommissionen haben zur nähern Auseinandersetzung oder Erläuterung ihrer Vorlagen im Großen Rath jeweilen einen Berichterstatter zu ernennen.

§ 42.

Gang der
Berathungen.

Die Berathung im Großen Rath geschieht auf folgende Weise:

Der Präsident ertheilt bei Vorlagen des

Kleinen Rathes oder von Grovrathskommis-
sionen zuerst dem Berichterstatter das Wort.
Ueber Anzüge s. § 36.

Sodann ist jedem Mitgliede gestattet,
das Wort zu begehren; jedoch darf ein Mit-
glied in der nämlichen Berathung nicht mehr
als zweimal sprechen.

In Fällen, wo Unstand obwaltet, wer
unter mehreren Mitgliedern früher das Wort
begehrt habe, steht der Entscheid dem Prä-
sidenten zu.

Anträge sind schriftlich einzugeben.

§ 43.

Der Berichterstatter resp. der Anzüger
kann, nachdem er sein Eröffnungsvotum ab-
gegeben, gleich jedem andern Mitgliede wäh-
rend der nämlichen Berathung zweimal das
Wort begehren und zwar ist ihm dasselbe
in jedem Zeitpunkte der Berathung (jedoch
ohne Unterbrechung eines Sprechenden) vor-
zugsweise zu ertheilen.

Reden des
Referenten.

Ueberdies hat der Berichterstatter resp.
Anzüger die Befugniß, wenn Niemand mehr
das Wort verlangt, ein Schlußvotum abzu-
geben, welches Recht ihm stets verbleibt,
auch wenn nach ihm wiederum das Wort
verlangt worden, oder wenn die Berathung
durch Abmehrung für geschlossen erklärt wor-
den wäre.

§ 41.

Neben des
Präsidenten.

Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Berathung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen der Präsident zu Handhabung der Ordnung während den Berathungen, zu Erhaltung des Anstehens im Versammlungsbotele, zur Eröffnung oder Beendigung von Reglementsfragen oder von Fragen der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

§ 45.

Schluß-
Begehren.

Die Versammlung ist in jedem Zeitpunkt der Berathung befugt, auf den Antrag von vier Mitgliedern, dieselbe durch einen Beschluß von zwei Drittel der anwesenden Stimmen zu schließen.

Abschnitt IV.

A b m e h r u n g.

§ 46.

Fragestellung.

Der Präsident besorgt das Abmehren und stellt zu dem Ende nach geschlossener Berathung die vorliegenden Anträge in der Weise zusammen, in welcher er beabsichtigt, dieselben zur Abmehrerung zu bringen.

Abstimmungsfragen, welche theilbar sind, sollen so viel als möglich getrennt zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlung kann die von dem Präsidenten vorgeschlagene Abmehrungsart abändern.

§ 47.

Ueber die vorliegenden Anträge soll in Reihenfolge der Abstimmungen. folgender Ordnung abgestimmt werden:

Zuerst werden die gestellten Ordnungsmotionen, d. h. solche Vorfragen, deren Annahme die eigentliche Abmehrung unnöthig machen würde, z. B. Ausstellungsanträge, durch Abmehrung erledigt.

Sodann soll über die Unterabänderungsanträge abgemehrt werden; diese Abstimmung ist jedoch nur eine eventuelle, d. h. die Annahme von Unterabänderungsanträgen präjudicirt in keiner Weise die Abstimmung über die Abänderungsanträge und Hauptanträge.

Hierauf folgt die Abstimmung über die Abänderungsanträge, welche wieder eine eventuelle ist, d. h. die Annahme eines Abänderungsantrags erhält nur durch Annahme des entsprechenden Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, daß jeweilen die zu demselben Haupt-

antrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, daß die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

Liegen nur zwei Hauptanträge vor, so werden dieselben bei der Schlußabstimmung einander entgegengesetzt und derjenige zum Beschluß erhoben, welcher die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Sind dagegen mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so wird zuerst in coordinirter Abstimmung ermittelt, welche zwei derselben die meisten Stimmen auf sich vereinigen und sodann werden diese beiden in der Schlußabstimmung einander entgegengesetzt.

§ 48.

Schluß-
abstimmung.

Bei Berathungsgegenständen, welche aus verschiedenen Artikeln bestehen, findet nach vollendeter artikelweiser Berathung noch eine Abstimmung, jedoch ohne vorhergehende Discussion, über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Wird Nichtannahme des Ganzen beschlossen, so soll noch, ebenfalls ohne vorhergehende Discussion, darüber abgestimmt wer-

den, ob dasselbe verworfen oder an eine nochmalige Verathung gewiesen werden wolle.

§ 49.

Nach durchgeführter erster Verathung ist es jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß das Ganze oder einzelne Theile desselben einer zweiten Verathung unterlegt werden solle. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Discussion über einen solchen Antrag, sowie darüber, ob diese zweite Verathung sofort oder in einer spätern Sitzung stattfinden soll.

Zweite Verathung.

§ 50.

Bei allen Abstimmungen, für welche das Reglement nicht etwas Anderes vorschreibt, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Präsident stimmt nicht, giebt jedoch bei Stimmengleichheit den Entscheid.

Mehrheit.

§ 51.

Das Stimmen geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen, vorbehältlich der Fälle, wo geheime Abmehnung vorgeschrieben ist.

Art des Stimmens.

Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muß Abzählung stattfinden, wenn ein Mitglied dieselbe verlangt. Die Zählung der Stimmen geschieht

durch die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten.

Der Präsident, ebenso zehn Mitglieder der Versammlung sind befugt, Abstimmung unter Namensaufruf zu verlangen.

Abschnitt V.

W a h l e n.

§ 52.

Absolutes Mehr. Die Wahlen im Großen Rath geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 53.

Verbot der Stimmgebung Bei sämtlichen Wahlen im Großen Rath dürfen die Mitglieder weder sich selbst noch Verwandten in auf- oder absteigender Linie, noch dem Bruder, Schwager, Schwiegervater oder Tochtermann die Stimme geben.

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 54.

Stimmenzähler. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Großeräthe zwei Stimmenzähler bezeichnen.

Die Stimmenzähler sammeln mit Bei-

hülfe des Oberstrathsdieners die Stimmen, geben der Versammlung die Gesamtzahl derselben an und verlesen sie.

§ 55.

Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Verfahren
bei Anständen.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nöthig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat.

§ 56.

Jeder Anwesende schreibt den betreffenden Namen auf einen Zettel. Wer die absolute Mehrheit das heißt mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Wahlverfahren.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn aber das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher aber der oder diejenigen, welche das erste-

mal am wenigsten Stimmen gehabt, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine empfangen.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschließung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskömmt.

Wenn in einem Scrutinium einer die mehrsten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne daß für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschließung vorgenommen und im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergäbe, durch das Loos einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in der

letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich getheilt wären, so entscheidet das Loos.

§ 57.

Während des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden. Verbot der Ablehnungen

§ 58.

Erledigte Stellen sind in der Regel in der ersten Sitzung wieder zu besetzen. Besetzung erledigter Stellen

Gegeben im Großen Rath.

Basel, 20. Februar 1865.

Der Großrathspräsident:

W. Klein.

Der Staatschreiber:

G. Bischoff.

Anhang

zur

Verordnung vom 22. September 1858, betreffend Bürgerschaften-Protokoll im Stadtbezirk.

(Vom 2. Dezember 1865.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben in Betracht der veränderten Ver-
Band XVI. 17